Sonderdruck aus:

Kaufhäuser an Mittel- und Oberrhein im Spätmittelalter

Funktionen und Funktionalisierungen

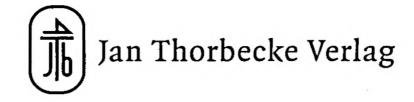
Herausgegeben von Heidrun Ochs und Gabriel Zeilinger

SCHRIFTEN ZUR SÜDWESTDEUTSCHEN LANDESKUNDE

Herausgegeben von

Jürgen Dendorfer, Sigrid Hirbodian, Sabine Holtz,
Ulrich Köpf, Bernhard Mann, Anton Schindling,
Wilfried Schöntag, Ellen Widder
in Verbindung mit dem
Institut für Geschichtliche Landeskunde und
Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen

Band 8o



Ordnungsprinzipien und Störungen. Alltag im spätmittelalterlichen Basler Kaufhaus

KURT WEISSEN

Eine analysierende Betrachtung der nicht sehr umfangreichen Forschungsliteratur zu den mittelalterlichen Kaufhäusern im Heiligen Römischen Reich zeigt viel Wissen über ihre Baugeschichte, ihre Bedeutung in der städtischen Selbstdarstellung, die Wirtschafts- und Finanzpolitik, ihre Verwaltungsorganisation und über die in ihnen gelagerten und gehandelten Waren. Wenig jedoch ist über die in diesen Gebäuden handelnden und wirkenden Menschen zu finden, über den Alltag im Kaufhaus. Der Grund dafür liegt sicherlich nicht in einem vermeintlichen Desinteresse der Historiker an diesbezüglichen Fragestellungen, sondern in der Quellenlage, die kaum relevante Informationen dazu finden lässt. Meines Wissens sind von keinem einzigen deutschen Kaufhaus die Aufzeichnungen der städtischen Beamten und Ratsherren über die abgeschlossenen Geschäfte, die angekommenen und abgereisten Kaufleute oder über ihre Entscheidungen in Streitfällen erhalten. Auch von den Kaufleuten selbst, die hier handelten, haben nur sehr wenige Teile ihrer Geschäftsbücher und Korrespondenz die Jahrhunderte überlebt. So bleiben den Historikern meist nur Sachquellen, Bauabrechnungen, Zolllisten, Gesetze und Ordnungen als Materialien für die Suche nach neuen Erkenntnissen zu dieser für die Handelsgeschichte des Mittelalters zentralen Einrichtungen.

Eine Ausnahme von dieser Beschränktheit der Quellen macht – wenn auch nur in bescheidenem Umfange – das Basler Kaufhaus. Zwar sind auch hier die Bücher der Kaufhausschreiber und die Gerichtsbücher der Kaufhausherren verloren, doch sind für das 15. Jahrhundert große Teile des städtischen Gerichtsarchivs erhalten. Während die dokumentarische Überlieferung zur Vogtgerichtsbarkeit sehr wenig aussagekräftig ist,¹ sind die Bücher der niederen Gerichtsbarkeit ertragreicher. Hier sind vor allem die Protokolle, Kundschaften und Urteilsbücher des städtischen Schultheißengerichts der mehrern Stadt, also des Grossbasels, von großem Interesse.² Die Überlieferung setzt im Jahre 1394 ein und umfasst für das 15. Jahrhundert mehr als 100 dicke Bände.³ Diese nach Erwähnungen des Kaufhauses zu durchsuchen, wäre ein gewaltiger zeitlicher Aufwand. Es ist deshalb sehr hilfreich, dass sich Franz Ehrensperger in seiner 1972 erschienenen Dissertation über die Stellung Basels im mittelalterlichen Handel dieser Arbeit bereits unterzogen und seine Funde akribisch dokumentiert und publiziert hat. Diese Belege zu Vorkommnissen im Umfeld des Kaufhauses können durch Daten ergänzt werden, die Claudius Sieber-Lehmann im Rahmen seiner Forschungsarbeit in den genannten Archivbeständen gesammelt und mir freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat.4

Hans-Rudolf Hagemann: Basler Rechtsleben im Mittelalter, Bd. 1, Basel 1981, S. 157 f.

Staatsarchiv Basel-Stadt (nachfolgend StABS), Nebenarchive, Ältere Nebenarchive, Gerichtsarchiv (1394–1989) (nachfolgend GA). Hier die Serien A, B, C, D und E.

Franz Ehrensperger: Basels Stellung im internationalen Handelsverkehr des Spätmittelalters. Dissertation, Universität Basel 1972, S. 23 f.

⁴ Claudius Sieber-Lehmann: Das eidgenössische Basel. Eine Fallstudie zur Konstruktion herrschaftlich-politischer Grenzen in der Vormoderne. Habilitationsschrift, Universität Basel 2002.

102 KURT WEISSEN

Weitere Facetten erhält das Bild über den Alltag im Kaufhaus durch Aufzeichnungen des Basler Kaufmanns Ulrich Meltinger, die er in seinem großen Rechnungsbuch festgehalten hat. Es umfasst seine geschäftliche Tätigkeit in den Jahren zwischen 1468 und 1493. Mathias Steinbrück hat dieses seltene Dokument aus der Buchhaltung eines deutschen Kaufmanns des Spätmittelalters ediert und kommentiert. Daraus erkennt man deutlich, dass das kouffhus bei seinen Aktivitäten eine sehr wichtige Rolle spielte, so dass es Rückschlüsse über die alltäglichen Tätigkeiten eines Kaufmanns an diesem Handelsort zulässt.⁵

In den Gerichtsakten und im Meltinger-Buch werden reale Menschen konkret fassbar, die im Kaufhaus ein Geschäft abschlossen oder etwas Gerichtsrelevantes erlebten, denen ein Unrecht zugestoßen war oder die deswegen angeklagt wurden. Die nicht mehr existierenden Gemäuer werden so mit Leben gefüllt. Vom Alltag im Kaufhaus wird dadurch zwar nur ein ganz schmaler Ausschnitt sichtbar, doch als Mediävisten haben wir gelernt, uns selbstverständlich mit Quellenknappheit abzufinden und pragmatisch auszuwerten, was uns zur Verfügung steht.

Seit den ersten Erwähnungen eines Basler Kaufhauses bestand diese Einrichtung aus zwei Gebäuden. Das städtische Salzhaus befand sich an der Mündung des Birsigs am Rhein und nahm nicht nur Salz auf, sondern viele Waren, die auf Schiffen über den Strom in die Stadt angeliefert wurden.⁶ Das bischöfliche Ballhaus und die Fronwaage hingegen lagen zuerst in der Nähe des Fischmarktes, spätestens ab 1336 am Rindermarkt.⁷

Die Bedeutung der beiden Häuser stieg stark an, als die Stadt 1367 von Karl IV. den Zoll auf Transitwaren und 1373 vom Basler Bischof den Pfundzoll und damit auch den Ballhof erwerben konnte.⁸ Obwohl er nun im Besitz beider mit dem Handel verbundenen Gebäude war, behielt der Rat der Stadt die Trennung zwischen Kauf- und Salzhaus bei. Beide Einrichtungen hatten eigene Ordnungen, Beamte, Rechnungslegung und Aufsichtsbehörden.⁹ Die folgenden Ausführungen werden sich ganz auf das Kaufhaus konzentrieren und das andere Haus außer Betracht lassen.

Durch den Erwerb der beiden Zollrechte kamen ertragreiche Finanzquellen unter städtische Kontrolle, die aber auch mit Pflichten verbunden waren, denn nun war die Stadt auch für

- Matthias Steinbrink: Ulrich Meltinger. Ein Basler Kaufmann am Ende des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 2007. Dazu auch ders., Handeln am Oberrhein. Der Basler Kaufmann Ulrich Meltinger, in: Mark Häberlein/Christof Jeggle (Hgg.): Praktiken des Handels. Geschäfte und soziale Beziehungen europäischer Kaufleute in Mittelalter und früher Neuzeit (Irseer Schriften, N. F., Bd. 6), Konstanz 2010, S. 191–208; ders., Netzwerkhandel am Oberrhein. Kaufmännische Buchhaltung und Organisationsform am Beispiel Ulrich Meltingers, in: Gerhard Fouquet/Hans-Jörg Gilomen (Hgg.): Netzwerke im Europäischen Handel des Mittelalters (Vorträge und Forschungen, Bd. 72). Ostfildern 2010, S. 317–331.
- Traugott GEERING: Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts, aus den Archiven dargestellt von Traugott Geering, Basel 1886, S. 160. StABS, Ratsbücher A 5, Kleines weisses Buch, fol. 59: das alle koufflute und geste die ir guot und koufmanschaft har in unser stat fuerent es sye uff wegenen oder karren das si das guot fuerderlich in unser koufhus soellent fueren und das da niderlegen und niergant anderswa welerley guot und koufmanschaft das ist. Wurde aber deheiner leye guot und koufmanschaft in schiffen uf dem Rine harbracht das sol man niderslahen und legen in unser saltzhuse ane allem waz linwate schürlitzvardel spetzerie und kürsenerwerk das man hie verkouffen will, das sol man in das vorgenent unser koufhus fueren und vertigen.
- Ebd., S. 159; Rudolf WACKERNAGEL/Eduard VONDERMÜHLL/Johann Karl LINDAU: Geschichte der Stadt Basel, 3 Bde., Basel 1907–1954, hier Bd. 2, S. 477.
- Gegen diesen Erwerb wehrte sich Herzog Leopold von Österreich vergeblich. Vgl. StABS, Ratsbücher A 4, Grosses weisses Buch, fol. 34v.
- Das Salzhaus verfügte über eine eigene Verwaltungsstruktur, die von drei Salzherren überwacht wurde. In der Salzhausordnung ist im 15. Jahrhundert nur noch von Salzhandel die Rede. Die frühere Lagerung von anderer auf dem Rhein angelieferten Ware scheint nicht mehr erfolgt zu sein. StABS, Ratsbücher A 4, Grosses weisses Buch, fol. 121V–122V.

die Sicherheit der Verkehrswege und die hinter den Stadtmauern gelagerten Waren verantwortlich. Der Rat trug dieser veränderten Situation Rechnung, indem er 1376 mit dem Bau einer neuen Curia Mercandacie direkt neben der alten begann, die drei Jahre später eröffnet werden konnte. Zweigeschossige Gebäude, in denen sich die Warenlager, die Verwaltungsräume und die Amtswohnung des Kaufhausverwalters befanden, umgaben einen großen Hof, der sich mit Toren zur Freien Straße und zur Gerbergasse hin öffnete. In der Stadt mit ihren nicht einmal zehntausend Einwohnern war das Lagervolumen lange Zeit ausreichend. Erst als Friedrich III. Basel am 11. Juli 1471 das Privileg für die Durchführung von alljährlich zwei Messen erteilte, änderten sich die Bedürfnisse und es musste 1475 das Haus zur Mücke erworben werden, in dem von da an die Tuche gelagert wurden.

In Basel gab es kein Gesetz, das die fremden Kaufleute auf der Durchreise zwang, ihre Waren im Kaufhaus einzustellen. Wollten sie aber hier damit Handel treiben oder einen Zwischenhalt auf ihrer Reise einlegen, dann durften sie ihre Güter nicht in die Wirtshäuser mitnehmen, in denen sie übernachteten. Diese mussten sie ins Kaufhaus bringen, das also über ein Niederlagsmonopol verfügte. Hier war der einzige Ort in der Stadt, an dem Gäste an Einwohner der Stadt Waren verkaufen oder mit anderen Fremden Handel treiben konnten. Am Montag und Freitag war der Einzelhandel an die Bevölkerung erlaubt, an den anderen Tag nur der Großhandel. Durch die Konzentration auf einen Marktort sollten die Sicherheit für Ware und Kaufleute, möglichst große Markttransparenz durch Preis- und Qualitätskontrolle sowie der vollständige Einzug der Zölle und Steuern erreicht werden.

Für das Engrosgeschäft war auch für die Basler Kaufleute das Kaufhaus der vorgeschriebene Handelsplatz. Wenn sie Waren in die Stadt brachten, die sie als Einzelstücke verkaufen wollten, dann durften sie diese in ihre eigenen Unterkünfte bringen; brachten sie aber größere Verkaufseinheiten in den Handel, dann durfte dieses Geschäft nur im Kaufhaus abgewickelt werden. Diese Bestimmungen führten mehrfach zu Spannungen zwischen den Zünften, deren Mitglieder mit Leder oder Tuch zu tun hatten. An der Pfingstmesse 1473, die offensichtlich im Kaufhaus durchgeführt wurde, bot Konrad Blast Leder zum Kauf an. Als ihn der Gerber Hans von Olten fragte, ob er unter seiner Ware auch Felle habe, verneinte dies der Händler. Er sei sicher, weil er die Tiere selbst geschlachtet habe, und zudem sei es ja verboten, Felle im Kauf-

¹⁰ GEERING: Handel und Industrie (wie Anm. 6), S. 160.

WACKERNAGEL/VONDERMÜHLL/LINDAU: Basel (wie Anm. 7), Bd. 2, S. 478. Das alte Gebäude wurde von der Stadt zuerst vermietet. 1423 wurde es an die Safranzunft verkauft, der es heute noch gehört.

Anne Nagel/Martin Möhle/Brigitte Meles: Die Altstadt von Basel. Profanbauten (Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Stadt, Bd. 7), Basel 2006, S. 471.

Hektor Ammann: Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Festschrift Walther Merz, dargebracht von Freunden u. Verehrern, Aarau 1928, S. 158–215, hier S. 210.

Valentin LÖTSCHER: Das Haus zur Mücke, in: Basler Jahrbuch (1958), S. 86-141.

GEERING: Handel und Industrie (wie Anm. 6), S. 151; WACKERNAGEL/VONDERMÜHLL/LINDAU: Basel (wie Anm. 7), Bd. 2, S. 478 f. StABS, Zunft zu Gartnern, Ordnungenbuch I, Samstag vor Reminiscere 1477 (1.3.1477), fol. 9r: Die selbigen wirt sollent ouch doheinem kaufman sin guot oder koufmanschafft, die er hie verlouffen oder fur furen wil in Iren hueseren noch herbergen nit nider legen lossen. Das weder husen noch hofen doheins wegs on alle geverde sunder semlich guet und koufmanschatz in das kouffhues oder saltzhues der statt Basel heissen füren tragen und vertigen und das in iren hueseren weder kouffen noch verkouffen lassen weder samentschaft noch insunders dheins wegs.

Ebd., S. 476. Im Gegensatz zu den meisten Handelsplätzen im Reich war in Basel auch der Handel zwischen Fremden gestattet. Vgl. die Verbote des Handels zwischen Fremden in Köln und Konstanz bei Heinz KIMMIG/Peter RÜSTER: Das Konstanzer Kaufhaus. Ein Beitrag zu seiner mittelalterlichen Rechtsgeschichte (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 6), Lindau 1954, S. 43; Hans-Peter KORSCH: Das materielle Strafrecht der Stadt Köln. Vom Ausgang des Mittelalters bis in die Neuzeit (Veröffentlichungen des kölnischen Geschichtsvereins, Bd. 20), Köln 1958, S. 148.

¹⁷ GEERING: Handel und Industrie (wie Anm. 6), S. 157.

haus zu verkaufen, denn dies sei den Kürschnern vorbehalten. Als er später dennoch durch jemand andern wegen Fellverkaufs bei den Behörden angezeigt wurde, wurde er durch den Schuhmacher Lienhart Früttlin entlastet. Dieser hatte nämlich als Lederbeschauer im Kaufhaus die Ware kontrolliert und konnte Blasts Unschuld bezeugen. Dieser Vorfall zeigt, wie genau im Kaufhaus überprüft wurde, dass die Abgrenzungen zwischen den Zünften beachtet wurden. Dennoch kam es immer wieder zu Streitigkeiten. So setzten die Gerber 1448 durch, dass die Schuhmacher kein Leder en gros kauften und dann en détail verkauften und dass nicht in Basel gegerbtes Schafleder überhaupt nur im Kaufhaus zum Kauf angeboten werden durfte. Ursache für diese Auseinandersetzung war das Streben nach Zusatzeinkünften durch die Handwerker, die auch im Handel Geld zu verdienen versuchten. Viele von ihnen produzierten nicht nur auf Bestellung, sondern für den Markt.

Die Gerber hatten zwar die kommerziellen Bestrebungen der Schuhmacher gebremst, suchten aber auch nach neuen Verdienstmöglichkeiten. Indem sie ihr Leder nicht über das Kaufhaus in den Handel brachten, sondern selbst in anderen Städten anboten, griffen sie wiederum die Vorrechte der Handelsherren an. Im Gegenzug wollten die Basler Metzger, Schuhmacher, aber auch die Sattler und Kürschner im Kaufhaus billigeres Leder von fremden Gerbern erstehen. Dies nützten nun ihrerseits die Kaufleute aus, indem sie diese Ware den Fremden schon vor den Stadttoren abkauften und dann ohne Belastung durch einen Zoll im Kaufhaus anboten. Als ihnen dies der Rat der Stadt untersagte, protestierten die Schuhmacher, denn nach ihrer Meinung hatten die Gerber dadurch ein Monopol für den gesamten Lederumsatz: so wollen sie Gerber und Kaufleute zugleich sein und schneiden uns durch das Ledermonopol das Brod uor dem Munde ab. Der Rat trat auf diesen Protest aber nicht ein, sondern schützte die Rechte der Gerber.21 Bekräftigt wurde diese Haltung durch den Rat der Zunftmeister, als die Gerberzunft 1453 gegen fünf Sattler (Hannsen Weiszen, Clausen Brun, Cunraten Kirsi sowie Vater und Sohn Hans und Oswalt Holzach) klagte. Sie hätten trotz der Kaufhausordnung Leder gekauft und in ihren Häusern zum Verkauf angeboten. Da die Angeklagten in der Zwischenzeit ihren Fehler eingesehen hätten, wurden keine Strafen verhängt.22 Vergleichbare Konflikte gab es auch zwischen Schneidern und den Kaufleuten, wenn die Handwerker Tuche verkauften.23

In der Kaufhausordnung wurden durch den Rat der Stadt die gesetzlichen Rahmenbedingungen, Abgaben und Verwaltungsstruktur für diese zentrale Institution der städtischen Wirtschaft festgeschrieben. Aus dem 14. und 15. Jahrhundert sind davon acht Versionen erhalten.²⁴

¹⁸ EHRENSPERGER: Basels Stellung (wie Anm. 3), S. 159 f.

StABS, Gerbern, Urk. 13, 16.6.1448: Neuer Streit zwischen Gerbern und Schustern wird beigelegt: Die Schuster sollen nicht Leder en gros kaufen und en détail verkaufen, gemäß dem Übertrag des Henman Fröwler. Fremdes Schafleder darf nur im Kaufhause en gros verkauft werden. Die Gerichtsbarkeit der ganzen Zunft wird wieder hergestellt, wie sie vor dem Jahre 1441 (Urkunden 10 und 11) bestanden.

WACKERNAGEL/VONDERMÜHLL/LINDAU: Basel (wie Anm. 7), Bd. 2, S. 477, bringt viele Beispiele aus Handwerker-Nachlassinventaren, in denen offensichtlich für den Verkauf bestimmtes Warenlager aufgeführt wird.

Von der Haut zum Leder. Die Geschichte der Basler Gerber und ihres Handwerks, hg. von ZUNFT ZU GERBERN, Basel 1992, S. 50.

²² StABS, Gerbern, Urk. 15, 23.5.1453.

EHRENSPERGER: Basels Stellung (wie Anm. 3), S. 313.

StABS, Kaufhausakten A1, Nr. 2; Nr. 3; Nr. 4; Kaufhausakten A2; Ratsbücher A 5, Kleines weisses Buch, fol. 59–59v, fol. 77v–78v, fol. 113–116; Ratsbücher C 4, c. 33r–34r. Hinzu kommt die Salzhausordnung: StABS, Ratsbücher A 4, Grosses weisses Buch, fol. 121v–122v. Neben den Ordnungen sind auch Listen der Zolltarife erhalten: StABS, Ratsbücher A 4, Grosses weisses Buch, fol. 171–173, sowie die Ansätze für das Hausgeld im Kaufhaus: StABS, Ratsbücher A 4, Grosses weisses Buch, fol. 142v–143. Schließlich ist noch die Ordnung für den Kornschreiber im Kaufhaus zu erwähnen: StABS, Ratsbücher A 5, Kleines weisses Buch, fol. 111–112.

Darin war neben vielen anderen Bestimmungen der Grundsatz definiert, dass die Stadt nur für die im Kaufhaus gelagerten Güter den Verkehrsfrieden, die Sicherung der Ware und die ordentliche Abwicklung der Geschäfte garantierte. Von dieser Gewährleistung leitete sich ab, dass hier für Friedensbrüche höhere Strafen angesetzt wurden als für vergleichbare Taten an einem anderen Ort in der Stadt; dem Kaufhaus wurde also wie den Gerichtshäusern ein erhöhter Friedenswert zugemessen und Meineide an diesem Ort gleich hart bestraft.

Für die Überwachung des Verkehrsfriedens, der Kaufhausordnung und der in dieser Institution arbeitenden Beamten wurden seit spätestens 1397 zwei Ratsmitglieder als Kaufhausmeister oder Kaufhausherren bestimmt.²⁸ Sie waren stets selbst angesehene und erfahrene Handelsherren und verfügten über eine eigene Jurisdiktion mit Straf- und Vollstreckungsmacht. Für Fehlentscheidungen scheinen sie persönlich nicht haftbar gewesen zu sein.²⁹

Die Kaufhausherren waren wohl mindestens einmal in der Woche im Kaufhaus anwesend und konnten durch ihr Schiedsgericht die Streitigkeiten zeitnah, unkompliziert und definitiv lösen.³⁰ Die Geschwindigkeit der Entscheidungen und die Sicherheit der Rechtsprechung war für fremde Kaufleute eine wichtige Voraussetzung für die Anwesenheit in Basel. In die Zuständigkeit der beiden Herren fielen Verstöße gegen die Kaufhausordnung und alle Streitigkeiten wegen verlorener oder beschädigter Waren. Besonders gefragt war ihre Entscheidung bei der Erledigung von Schuldverfahren.³¹ Seit 1417 galt für die Betreibung von Schulden, die durch Eid gelobt und im Kaufhausbuch eingetragen waren, dass der ausstehende Betrag durch Pfänder sicherzustellen sei.³² Der Beklagte, der eid- und treubrüchig geworden war, sollte zudem ein Jahr aus der Stadt verbannt werden. Etwas später wurden diese Maßnahmen sogar auf die Erben ausgedehnt.³³

Ulrich Meltinger hat in seinem Rechnungsbuch mehrfach Klagen gegen Schuldner bei den Kaufhausherren dokumentiert. In einem Fall hatte er im Mai 1490 dem im Kleinbasel wohnenden Hutmacher Hans Luxenhofer eine grössere Menge Wolle verkauft und dafür Raten-

- GEERING: Handel und Industrie (wie Anm. 6), S. 170 f.; Hans-Rudolf Hagemann: Basler Rechtsleben im Mittelalter, 2 Bde., Basel 1981–1987, hier Bd. 2, S. 88.
- StABS, Ratsbücher A 5, Kleines weisses Buch, fol. 82, nennt als Orte mit einem besonderen Frieden: [...] in unserem richthuse in unserem koufhuse oder in unserer metzige oder fleischschalen [...]. Vgl. WACKERNAGEL/VONDERMÜHLL/LINDAU: Basel (wie Anm. 7), Bd. 2, S. 480. Zum Kaufhausfrieden vgl. Rudolf HIS: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2 Bde., Basel 1920, hier Bd. 1, S. 222 f.
- Johannes Schnell: Rechtsquellen von Basel. Stadt und Land, Basel 1856, hier Bd. 1, Nr. 1, S. 134–136. StABS, Bibl B, f. 1. Vgl. Sieber-Lehmann: Eidgenössisches Basel (wie Anm. 4), S. 390. 1538 wurde dieser besondere Kaufhausfrieden ausdrücklich erneuert: Schnell: Rechtsquellen, Bd. 1 (wie Anm. 27), S. 309.
- Auf den 7. Oktober 1397 datiert die erste Nennung, der zwein, so uber daz koufhus gesetzt sint. Vgl. ebd., S. 97; GEERING: Handel und Industrie (wie Anm. 6), S. 170 f.; HAGEMANN: Basler Rechtsleben (wie Anm. 25), Bd. 2, S. 88; Niklaus RÖTHLIN: Die Basler Handelspolitik und deren Träger in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 152), Basel 1986, S. 69.
- Vgl. die Appellation gegen Verhalten der Kaufhausherren beim Bürgermeister und beim Rat vom 28. April 1474. Urkundenbuch der Stadt Basel, hg. von Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt/Historische/Antiquarische Gesellschaft zu Basel, Basel 1902, hier Bd. 7, S. 368.
- Für den Hinweis auf die Bedeutung des Schiedsgerichtsverfahrens im Kaufhaus danke ich Prof. Dr. Ernst-Dieter Hehl.
- Johannes Schnell: Die Entwicklung der Rechtsverfassung und Gesetzgebung der Stadt Basel, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 2 (1853), S. 107–151, hier S. 150; RÖTHLIN: Basler Handelspolitik (wie Anm. 28), S. 70; HAGE-MANN: Basler Rechtsleben (wie Anm. 25), Bd. 2, S. 89.
- 32 StABS, Ratsbücher A 5, Kleines weisses Buch, fol. 078v; SCHNELL: Rechtsquellen (wie Anm. 27), Bd. 1, S. 98 f.
- HAGEMANN: Basler Rechtsleben (wie Anm. 25), Bd. 1, S. 222: Item waer ouch das yemant dem andern uitzit verspreche oder gelobte zuo bezalende in des koufhuses buoch [...] und der schuldner abersturbe, desz erben sollen dem schuldner gnuoghthuon nach wysung des koufhus buoch, oder die kouhushern sollen von den erben richten und in derselbe peene sin zu leistende, als der aberstorben geleistet solte hab.

106 Kurt Weissen

zahlung vereinbart. Als die Zahlungsfrist jedoch verstrich und kein Geld in die Kassen von Meltinger floss, klagte er im Januar 1491 gegen seinen Schuldner. Die Kaufhausherren gewährten Luxenhofer für die erste Rate eine Zahlungsfristerstreckung bis zum 15. Februar. Als er auch diesen Termin verstreichen ließ, erhielt er eine zweite Frist, die ihm noch einmal zwei Wochen einräumte. Im Oktober war bei Meltinger aber immer noch kein Geld eingegangen.³⁴ Eine dritte Frist wurde gesetzt und mit Zwangspfändung gedroht. Im Dezember zahlte er endlich einen Teil seiner Schuld und lieferte ein paar Wochen später Hüte und Hauben. Im November 1493, also dreieinhalb Jahre nach Geschäftsabschluss und nur wenige Wochen vor Meltingers Verhaftung wegen Unterschlagungen, war immer noch die Hälfte der Schuld offen.³⁵ Auch in weiteren vergleichbaren Verfahren zeigten sich die Kaufhausherren nicht als konsequente Durchsetzer der Ansprüche des Handelsherrn, sondern suchten offensichtlich vielmehr durch Verlängerung der Zahlungsfrist oder durch Kompromisse, das Schlimmste vom Schuldner abzuwenden.³⁶ Möglicherweise kommt in diesem Verhalten eine Positionierung im Kampf zwischen den Handwerkern und den Handelsherren zum Ausdruck, der nach 1490 in der Stadt Basel heftige Formen angenommen hatte.³⁷

Zwei weitere Betreibungsverfahren wurden vor dem Schultheißengericht verhandelt.³⁸ 1420 hatte der Weber Clewin von Münster in sant Gergental (heute Munster/Haut-Rhin) in Basel Rohstoffe und Utensilien für sein Handwerk eingekauft. Im Kaufhausbuch war festgehalten worden, dass er geschworen habe, den Kaufpreis in zwei Raten am St. Martinstag und an Mariä Lichtmess zu bezahlen. Als die Zahlungen ausblieben und eine Zwangsvollstreckung mangels pfändbaren Gutes unmöglich war, wandte sich der Rat der Stadt Basel an seine Kollegen in Münster, die offene Zahlung beim Weber durchzusetzen.³⁹ 1439 ließ das Basler Schultheißengericht Waren eines Kaufmanns aus Montbéliard im Kaufhaus arretieren, weil er seine Schulden beim Basler Webermeister Clewin Negelin nicht beglichen hatte. In diesen Fall waren auch Kaufleute aus Genf und dort gelagerte Ware involviert.⁴⁰ Dass diese beiden Fälle nicht durch die Kaufhausherren behandelt wurden, lag wohl daran, dass sie außerhalb Basels kaum Vollstreckungsmacht hatten.

Im Gegensatz zu den jährlich wechselnden Kaufhausmeistern sind die meist viel länger amtierenden Schreiber als reale Individuen weitaus klarer fassbar. Hier seien als illustrierende Beispiele Informationen zu zweien dieser Männer angeführt. Der im Februar 1377 ge-

- Von den Schwierigkeiten der lokalen Behörden, in Handelsgeschäften zu urteilen, zeugt eindrücklich der Fall um die Gesellschaft der Basler Handelsgesellschaft Wiss, die mit ihrem Faktor in Barcelona 1454 im Rechtsstreit war. Vgl. Hans-Rudolf HAGEMANN: Basler Handelsgesellschaften im Spätmittelalter, in: Peter BÖCKLI u.a. (Hgg.): Festschrift für Frank Vischer zum 60. Geburtstag, Zürich 1983, S. 557–566.
- 35 STEINBRINK: Meltinger (wie Anm. 5), S. 115.
- Vgl. die Verfahren gegen die Kesselschmiede Jörg und Hans Kessler bei ebd., S. 85, und gegen den Messerschmied Heinrich Überlinger bei ebd., S. 89. Ebd., S. 111, zeigt auf, dass Meltinger häufiger mit Notaren und dem Offizial des Basler Bischofs zusammenarbeitete, da er dadurch auf die Wirkung der Androhung der Exkommunikation zählen konnte. Zudem konnte er auf diesem Wege die kompromissfreudigen Kaufhausherren und das Schultheißengericht ausschalten.
- Vgl. Johannes Apelbaum: Basler Handelsgesellschaften im fünfzehnten Jahrhundert. Mit besonderer Berücksichtigung ihrer Formen (Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde, Bd. 5), Basel 1915, S. 43–47; Hagemann: Basler Handelsgesellschaften (wie Anm. 34); Steinbrink: Meltinger (wie Anm. 5), S. 193–195.
- In den Akten des Schultheißengerichts sollen Verfahren wegen Geldforderungen aus Schuldverhältnissen an erster Stelle stehen. In Verbindung mit dem Kaufhaus sind allerdings davon nur sehr wenige. Vgl. HAGEMANN: Basler Rechtsleben (wie Anm. 25), I, S. 76 f.
- 39 StABS, Missiven A 2, fol. 144; EHRENSPERGER: Basels Stellung (wie Anm. 3), S. 52.
- 40 StABS, GA E 2, fol. 2v, 4, 2ov; EHRENSPERGER: Basels Stellung (wie Anm. 3), S. 44.
- Kaufhausschreiber: Erinshoupt (1378–1380), Henman Lütold (1392/93–1416), Johann Pfrunder (1416–1420), Johann Werd (um 1445), Wilhelm von Stein (um 1472), Cosman Erzberg (Juli 1494–August 1532). Kornschreiber: Konrad

borene Konrad Isenlin erhielt 1403 das Basler Bürgerrecht geschenkt, weil er an einem Kriegszug auf der Seite der Stadt teilgenommen hatte. Er arbeitete als Schreiber zuerst für den Rat der Stadt, wurde 1404 Mühlenschreiber und wechselte dann in die Funktion des Kornschreibers im Kaufhaus. Aus seiner Feder ist eine Familienchronik erhalten, die bis ins Jahr 1425 reicht. Gestorben ist er im Juli 1436.⁴²

Am Ende des Jahrhunderts war Cosman Erzberg Kaufhausschreiber. Er wurde 1468 in Basel geboren und schloss 1485 an der heimischen Universität sein Studium als Baccalaureus Artium ab. Urkunden unterzeichnete er später mit imperiali auctoritate notarius, clericus Basiliensis. 43 1488 wurde er Substitut des Stadtschreibers und im Juli 1494 Kaufhausschreiber. Im August 1532 ging er in den Ruhestand und verstarb 1550. 1508 bewarb er sich vergeblich um die Position des Stadtschreibers, was mit einer Erhöhung des Jahreslohns von 32 auf 80 Gulden verbunden gewesen wäre. 44 Er verfasste historische Texte mit eigenen chronikalischen Aufzeichnungen und ergänzte diese mit Kopien und Extrakten anderer Autoren. 45

Die Kaufhausschreiber hatten häufig schwierige Situationen im Umgang mit Handelsherren zu meistern. Diese ergaben sich aus Forderungen, die auf den Eintragungen im Kaufhausbuch beruhten. Hier hatte der Schreiber jede eingelagerte Ware, jeden Warenausgang und jeden Verkaufsabschluss zu verzeichnen.

Aus Kundschaften zu einer Klage vor dem Schultheißengericht im Jahre 1501 wird ein solcher Streit um im Kaufhaus verlorene Güter detailreich fassbar. 46 Als erster Zeuge wurde Martin von Tachsfelden befragt, der damals Wirt im Schwarzen Stern und Ratsmitglied war. Er sagte aus, er habe als Unterkäufer von Jacob von Baden ein Fässlein mit Flachs zum Verkaufen erhalten. Er habe dieses markiert und wollte es zum gewünschten Preis verkaufen. Da es keine Nachfrage nach Flachs gegeben habe, habe er über seinen anderen Geschäften diesen Auftrag völlig vergessen. Nach etwa einem halben Jahr sei Jacob von Baden gekommen und habe nach dem Fässlein gefragt. Er habe in seinen Unterlagen tatsächlich einen Beleg für diese Ware gefunden und sei sehr erschrocken, denn er konnte sich nicht mehr erinnern, an welchen Ort im Kaufhaus er das Fass gestellt hatte. Unnd als sij in dem kouffhuß dasselb vaßlin mit grossem vliß unnd ernst gesucht, in maßen er meint, unnd were das ein brettstein gewesen, sy solten das funden haben. Kaufhausschreiber Cosman Erzberg hat die Suche nach dem Fässlein mitbekommen und sei sehr erschrocken, denn daz ackwarn an solichen ortten verluest halb entspringt. Er sah also den Kaufhaussfrieden und das Ansehen seiner Institution in Gefahr. Da vernahm er von

Isenli (ca. 1414 bis etwa 1436). Vgl. Karl MOMMSEN: Das Basler Kanzleiwesen des Spätmittelalters, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 1 (1974), S. 160–188, hier S. 160.

Regine Schweers: Art. Iselin, Heinrich und Konrad, in: Burghart WACHINGER u. a. (Hgg.): Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 11: Nachträge und Korrekturen, Berlin 2004, Sp. 715–717, hier Sp. 716.

Urkundenbuch der Stadt Basel, hg von Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt/Historische und Anti-Quarische Gesellschaft zu Basel (wie Anm. 29), Bd. 9, S. 251.

Gustav Friedrich von SCHÖNBERG: Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert, Tübingen 1879, S. 559 f. Diesen Lohn erhielt er über seine Pensionierung hinaus.

Der Wert dieser historischen Schriften wurde durch den Stadthistoriker Wackernagel äußerst negativ beurteilt. Wackernagel/Vondermühll/Lindau: Basel (wie Anm. 7), Bd. 3, S. 262: "Mit dieser 'Geschichtschreibung' steht Erzberg, nicht zeitlich aber sachlich, am dürftigen Ende einer Reihe von Historikerdilettanten. Über vereinzelte Anmerkungen oder Einfälle kommt er nicht hinaus, wie die Laune und der Tag sie bringen." Weitere Informationen zu Cosman Erzberg: Basler Chroniken, hg. von Historische Gesellschaft/Historische und antiquarische Gesellschaft, Basel, Stuttgart, Bd. 9, S. 313 f.; Basel Kollegiatstift Sankt Peter/Guy. P. Marchal: Die Statuten des weltlichen Kollegiatstifts St. Peter in Basel, Basel 1972, S. 372; Felix Platter: Beschreibung der Stadt Basel 1610 und Pestbericht 1610/11, Basel 1987, S. 436.

⁴⁶ StABS, GAD 18, fol. 15v. Für den Hinweis auf diese Quelle und das Überlassen deren Transkription bedanke ich mich bei Claudius Sieber-Lehmann.

108 Kurt Weissen

einem Kaufhausknecht, der Kaufmann Jacob Rollen von Straßburg habe einem anderen Knecht den Auftrag gegeben, das Fässlein auf dem Kornmarkt verkaufen zu lassen. Erzberg sei über das Auffinden der Ware sehr froh gewesen und habe dies Jacob von Baden so mitgeteilt. Dieser sei daraufhin nach Straßburg gereist, um mit Roller zu sprechen und von diesem den Verkaufserlös einzufordern. Der beschuldigte Straßburger sei danach nach Basel gekommen und habe ubel getan und ettlich grosßliche wortt mit ihnen und insbesondere mit Martin von Tachsfelden geredet. Er habe das Fässlein nicht durch einen Kaufhausknecht auf den Kornmarkt führen und dort verkaufen lassen. Diesen Vorwurf wollte er nicht auf sich sitzen lassen. Man ging noch einmal im Kaufhaus auf die Suche nach dem Flachs und habe dabei plötzlich ein Fässlein beim Tisch stehen sehen, das vorher dort nicht gestanden habe. Jacob von Baden hätte das Fässlein zwar nicht markiert gehabt, doch da er dessen Inhalt beschreiben konnte, hätten sie es ihm ausgehändigt. Woher das Fässlein plötzlich doch noch auftauchte und wie der Streit zwischen den beiden Männern um die diversen Reisespesen ausging, erschließt sich aus den Quellen nicht.⁴⁷

Die seit spätestens 1405 geltende Haftbarkeit der Stadt für verlorene oder beschädigte Ware führte zu vielen weiteren Fällen, in denen um den Verbleib von Ware gestritten wurde. AB Probleme gab es auch mehrfach wegen offener Rechnungen für Fuhrlohn. Der Kaufhausschreiber wurde aber in allen dokumentierten Streitigkeiten nie angeklagt. Er scheint vielmehr eine hoch angesehene Person gewesen zu sein, die man auch mit der Abwicklung von Zahlungen beauftragte. Er scheint sogar Aufgaben erfüllt zu haben, die teilweise diejenigen einer Depositenbank waren. So erhielt Ulrich Meltinger im April 1473 über den Schreiber Wilhelm von Stein die Zahlungen für einen Warenverkauf an Hans Bremenstein. De 1491 waren die Brüder Busti aus Mailand in Basel und gaben dem Kaufhausschreiber Vollmacht, ihre Guthaben einzuziehen.

Der Schreiber war nicht nur Notar der Geschäfte, sondern auch ihr Kontrolleur. So hatte er bei der Verschriftlichung der Handelstransaktionen darauf zu achten, dass die Kaufleute keinen "bösen Kauf" machten. Dabei kaufte ein Händler Ware und verkaufte sie gegen bar zu einem niedrigeren Preis umgehend an den Verkäufer zurück. Ins Kaufhausbuch wurde aber nur der höhere Preis als Zahlungsverpflichtung auf einen späteren Termin (Terminschuld) eingetragen. De facto war dies nichts anderes als eine Umgehung des kirchlichen Zinsverbots, die durch den Schreiber zu unterbinden war.⁵²

In der ältesten Bestallungsurkunde für Beamte des Kaufhauses wurde am 31. Juli 1386 ein Ehepaar als Kaufhausaufseher eingesetzt. Hartman Scherer und seine Frau Grede wurden mit gemeinschaftlichen Verantwortlichkeiten betraut: daz si ir bestes und wegestes hinnanthin, die wile si in dem selben unserm koufhus sint, tun und werben soellent und daz koufhus und koufmanschaft und alles daz guet, so dar inne ist oder hie nach komet, getruwelich ze versorgende und ze verhutende nach allem

⁴⁷ Im Urteilsbuch wird dieses Verfahren mit keinem Wort erwähnt: StABS, GA A 43.

StABS, Ratsbücher A 5, Kleines weisses Buch, fol. 56v; publiziert bei Schnell: Rechtsquellen (wie Anm. 27), Bd. 1, S. 83 f. Weitere Fälle bei Ehrensperger: Basels Stellung (wie Anm. 3), S. 57, S. 133, S. 135, S. 160 f., S. 232, S. 238 f.

StABS, GA A 22, fol. 75v. Weitere Fälle Ehrensperger: Basels Stellung (wie Anm. 3), S. 56, S. 133, S. 184f.

⁵⁰ STEINBRINK: Meltinger (wie Anm. 5), S. 82 f.

⁵¹ EHRENSPERGER: Basels Stellung (wie Anm. 3), S. 292.

⁵² HAGEMANN: Basler Rechtsleben (wie Anm. 25), Bd. 1, S. 322.

irem vermugent und ane geverde.⁵³ Nach Grede Scherer werden die Ehefrauen der Schreiber eine wichtige Rolle im Kaufhaus spielen, denn sie verwalteten die Schlüssel der Tore und schlossen diese an den Werktagen um acht Uhr auf und um 17 Uhr wieder zu. In der Kaufhausordnung von 1464 ist mehrfach vom schriber oder sim wibe die Rede, denn beiden werden verschiedene Aufgaben gemeinsam übertragen. So sind beide für das Schließen und das Öffnen der Tore verantwortlich, beide können Einträge im Kaufhausbuch machen und beide ziehen die Abgaben ein.⁵⁴

Neben dem Schreiber und seiner Ehefrau⁵⁵ arbeiteten im Kaufhaus ein Kornschreiber, ein Waagmeister, Unterkäufer, Zöllner, Knechte und Torhüter.⁵⁶ Wer wem unterstellt war und wie die Weisungsbefugnisse zwischen all diesen Personen waren, lässt sich heute nicht mehr rekonstruieren. Aus ihrem Alltag sind keine illustrierenden Quellen zu finden, so dass sie fast alle anonym bleiben. Namenlos bleibt auch der Kaufhausknecht, der sich 1465 vom Grafen Oswald von Thierstein bestechen ließ, ihm den Abgang der Kaufmannskarawane in Richtung Montbéliard zu melden, um sie dann durch seine Knechte überfallen und die Waren auf seine Burg Pfeffingen bringen zu lassen.⁵⁷ Der Kaufhausfrieden war auf diese Art aufs Gröbste verletzt, und noch schwerer wog sicherlich das Verbrechen gegen die Bürgerschaft, so dass der Knecht zuerst gestrekt und dann durch die Axt hingerichtet wurde. Von diesen niedrigsten Arbeitern im Kaufhaus ist sonst nur bekannt, dass sie scheinbar gerne dem Wein zusprachen. Der Stadtrat verfügte nämlich, dass immer einer von ihnen anwesend sein musste. Wollte auch dieser letzte Knecht ins Wirtshaus gehen, musste er den Schreiber darüber informieren, in welches Wirtshaus er ging, damit man ihn zu finden wisse.⁵⁸

Die Konzentration der Begegnungen zwischen fremden und einheimischen Kaufleuten auf einen einzigen Gebäudekomplex führte zwangsläufig dazu, dass dieser Ort auch zum Nachrichtenzentrum wurde. Hier erfuhr man alle wichtigen politischen Vorgänge aus ganz Europa und auch Wirtschaftsnachrichten wurden ausgetauscht. Nicht immer waren diese jedoch hilfreich, wie eine Geschichte aus dem Jahre 1452 belegt. Der Kaufmann Heinrich Fritag aus Mülhausen, der im Basler Kaufhaus Wolle liegen hatte, traf hier auf einen Messerschmied. Dieser erzählte ihm, dass er für dieses Garn in seiner Heimatstadt Freiburg im Uechtland einen sehr guten Preis erzielen würde. Voller Hoffnungen auf einen guten Gewinn, brachte Heinrich seine Ware mit Hilfe des Karrers Hans Vinus in die Stadt an der Saane. Hier waren die Preise aber so niedrig, dass sich ein Verkauf der Wolle nicht gelohnt hätte. Die beiden gingen deshalb damit nach Bern, wo sie sie schließlich an den Mann bringen konnten. Hier trafen sie auch auf den Messerschmied und machten ihm heftige Vorwürfe. Sein schlechter Rat habe ihnen hohe Reisekosten verursacht. Der Angesprochene ritt aber einfach davon und tat so, als würde er die beiden gar nicht kennen. Fritag stellte ihn, und es entwickelte sich ein offensicht-

StABS, Kaufhausakten A 1, Nr. 1, Bestallung des Kaufhausaufsehers Hartman Scherer und seiner Frau Grede am 31. Juli 1386: daz si ir bestes und wegestes hinnanthin, die wile si in dem selben unserm koufhus sint, tun und werben soellent und daz koufhus und koufmanschaft und alles daz guet, so dar inne ist oder hie nach komet, getruwelich ze versorgende und ze verhutende nach allem irem vermugent und ane geverde.

⁵⁴ StABS, Kaufhausakten A2, fol. 19r.

⁵⁵ StABS, Kaufhausakten A 1, Nr. 1.

⁵⁶ SCHÖNBERG: Finanzverhältnisse (wie Anm. 44), S. 559.

August Christoph Bernoulli (Hg.): Die Chroniken Heinrichs von Beinheim. 1365–1452 sammt Fortsetzung 1465–1473, in: Basler Chroniken 5, 1895, S. 327–469, hier S. 435 f.; Peter Ochs: Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, 8 Bde., Berlin und Leipzig 1786–1832, hier Bd. 8, S. 161 f.; Geering: Handel und Industrie (wie Anm. 6), S. 161 f.

Eugen A. MEIER/Walter SÜTTERLIN: Basel. Einst und jetzt. Der Wandel des Basler Stadtbildes im Lauf der Zeit, Basel 1993, S. 24.

110 Kurt Weissen

lich hitziges Gespräch mit überraschendem Ausgang. Der Messerschmied konnte nicht nur jede Forderung nach Schadensersatz abweisen, es gelang ihm sogar, Fritag davon zu überzeugen, dass sie zusammen eine Gesellschaft für den normalerweise sehr rentablen Wollhandel gründen sollten. Und tatsächlich leistete der Mühlhauser dem überzeugungsstarken Freiburger eine Vorauszahlung. Geschäfte scheint er aber keine gemacht zu haben, denn bald schon sah man sich vor dem Basler Gericht wieder. Über den Ausgang der Klage ist allerdings nichts aktenkundig.⁵⁹

Im Kaufhaus konnte man jeden Handelsherrn treffen, der auf der Rheinstraße unterwegs war. Manchmal musste man hier oder in einem der Gasthäuser eine Zeit lang auf ihn warten, doch irgendwann musste er hier vorbeikommen. Dies versuchten sich auch fremde Gerichte zunutze zu machen, indem sie Gut im Basler Kaufhaus zu pfänden versuchten, um damit Schulden bei einem ihrer Bürger zu sichern. So schrieben am 9. November 1420 Bürgermeister und Rat von Zürich an die Basler Obrigkeit, sie sollten den Konstanzer Krämer Konrad Herre verhaften, wenn er die im Basler Kaufhaus lagernden zwölf Arrastuche abholen wolle. Herre habe Schulden bei einem Zürcher und dieser wolle deshalb gerichtlich gegen ihn vorgehen. Die Basler reagierten nicht auf diesen Wunsch. Wie auch in einem Ansinnen eines Luzerner Gerichts, gingen sie vom Grundsatz aus, dass in Basel nur die Basler Gerichte zuständig seien. Die Kaufleute sollten wohl die Gewissheit haben, dass ihre Ware im Basler Kaufhaus vor dem Zugriff fremder Anspruchsteller sicher war.

Die Basler Rechtsquellen zeigen während des untersuchten Zeitabschnitts eine stete Zunahme und Ausdifferenzierung der durch den Rat der Stadt erlassenen Ordnungen und Gesetze. Zu einer Kodifikation dieses Rechtsbereiches ist es aber in Basel wie wohl auch in allen anderen deutschen Städten im Spätmittelalter noch nicht gekommen.⁶¹ Der weitaus größte Teil dieser neuen Vorgaben richteten sich nicht explizit gegen Missbräuche von fremden Kaufleuten, sondern wurde vielmehr zur Kontrolle der Geschäftstätigkeit der einheimischen Wirtschaftskräfte und der städtischen Beamten im Kaufhaus erlassen.

Der Verwaltungs- und Beamtenapparat im Kaufhaus war um 1400 vollständig entwickelt und wurde danach weder strukturell, noch zahlenmäßig verändert. Auch die Trennung zwischen Kaufhaus und Salzhaus, die vor allem auf der unterschiedlichen Herkunft als traditionell städtischer und bischöflicher Einrichtung beruhte, wurde in keiner Weise angepasst oder effizienter gestaltet.

Bemerkenswert ist, wie wenige der im Kaufhaus entstandenen Streitfälle im Schultheißengericht verhandelt wurden oder den Rat der Stadt veranlassten zu intervenieren: Für das ganze 15. Jahrhundert sind lediglich zwölf Fälle belegt. Dies ist wohl kaum ein Zeichen dafür, dass es nur wenige davon gegeben hätte, sondern eher ein Beleg für die erfolgreiche Arbeit des Gerichts der Kaufhausherren. Ihre Entscheidungen wurden akzeptiert und lange Gerichtsverhandlungen vermieden. Schließlich ist festzuhalten, dass in keinem einzigen belegten Fall von Störung des Kaufhausfriedens körperliche Gewalt erwähnt wurde. Es wurde zwar heftig,

⁵⁹ EHRENSPERGER: Basels Stellung (wie Anm. 3), S. 177 f.

⁶⁰ Ebd., S. 310, S. 135.

Hektor Ammann: Mittelalterliche Zolltarife aus der Schweiz, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 17 (1937) S. 1–83; SCHNELL: Rechtsquellen (wie Anm. 27). KIMMIG/RÜSTER: Konstanzer Kaufhaus (wie Anm. 16), S. 42, verweist auf die große Übereinstimmung zwischen den Kaufhausgesetzgebungen in den süddeutschen Städten, die er für das Ergebnis regen Informationsaustausches hält. HAGEMANN: Basler Rechtsleben (wie Anm. 25), Bd. 2, S. 88, betont: "Der weitgehenden Reglementierung der Gewerbe stand die freiere Gestaltung des Handels, der Fülle von gewerbewirtschaftlichen Erlassen eine verhältnismäßig geringe Zahl von Handelsordnungen gegenüber."

laut und vermutlich grob geschimpft und beschimpft, aber es gibt nicht einen einzigen Eintrag über den Einsatz von Fäusten oder gar Waffen gegen einen Kontrahenten. Es findet sich kein Bezug zu einem kriminellen Vorgang im Kaufhaus, der zu einem hochgerichtlichen Verfahren geführt hätte.

Das Salzhaus und der Salzturm wurden 1839 abgerissen, und auch vom mittelalterlichen Kaufhaus sind heute kaum mehr Spuren erhalten. Es wurde 1852 durch einen Neubau direkt neben der Barfüßerkirche ersetzt. Auf dem Areal des alten Kaufhauses wurde die Hauptpost errichtet, die hier also seit über 150 Jahren steht. An das alte Kaufhaus erinnern heute nur noch ein in den Neubau übernommenes mittelalterliches Portal und ein Zitat in Form eines Freskos des 19. Jahrhunderts in der großen Kundenhalle der Post.⁶²

⁶² Ernst BLUM/Theophil NÜESCH: Basel, einst und jetzt. Eine kultur-historische Heimatkunde der Stadt Basel in Bildern, 2 Bde., Basel 1911–1913, Bd. 2, S. 68 f.; NAGEL/MÖHLE/MELES, Altstadt von Basel (wie Anm. 12), S. 473.